



REPUBLIK ÖSTERREICH
HUBERT GORBACH
VIZEKANZLER
Bundesminister
für Verkehr, Innovation und Technologie

XXII. GP.-NR
3698 /AB
2006 -02- 21
zu 3722 J

GZ. BMVIT-10.000/0055-I/CS3/2005 DVR:0000175

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. Februar 2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3722/J-NR/2005 betreffend gravierende Rechtsbrüche in seinem persönlichen Umfeld, die die Abgeordneten Dr. Einem und GenossInnen am 21. Dezember 2005 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Zur gegenständlichen Anfrage darf ich anmerken, dass gemäß Art. 52 Abs.1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 der Nationalrat befugt ist, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Art. 52 Abs. 2 B-VG sieht vor, dass sich das Fragerecht des Parlaments hinsichtlich ausgegliederter Rechtsträger nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Verwaltung der Anteilsrechte bzw. Generalversammlung einer GmbH) und auf die Ingerenzmöglichkeiten des Bundes bezieht, nicht jedoch auf die operative Tätigkeit der Organe juristischer Personen, die von den Eigentümervetretern bestellt wurden.

Daher kann ich ihre Aussagen im Vorspann zu Ihrer Anfrage "...im Zusammenhang kam es auch zu anderen groben Gesetzesverstößen, die sich nur durch den fundamentalen Wissensmangel der beteiligten Personen erklären lassen." bzw. „Wegen der festgestellten ethischen und fachlichen Mängel im Bereich der Führung der SCHIG ...“ nur zurückweisen.

Fragen 1 und 3:

Wurden Sie darüber informiert, dass sich eine Mitarbeiterin der SCHIG aufgrund von sexueller Belästigung und Diskriminierung durch einen der oben genannten Günstlinge an die Gleichbehandlungskommission wenden musste?

Stellt es in Ihren Augen eine Schädigung des Ansehens der SCHIG dar, dass es bereits zu einem der Beschwerde des Opfers stattgebenden Erkenntnis der Gleichbehandlungskommission kam bzw. es bei Nichteinigung in weiterer Folge zu einer Verurteilung vor dem Arbeits- und Sozialgericht wegen sexueller Belästigung kommen kann?

Antwort:

Grundsätzlich nein, da es sich prinzipiell um eine Angelegenheit der Geschäftsführung, allenfalls des Aufsichtsrates handelt. Nachdem ich informiert wurde, dass aufgrund eines Vorfalles in der Schieneninfrastrukturdienstleistungsgesellschaft mbH ein Erkenntnis der Gleichbehandlungskommission ergangen ist, habe ich den Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Prüfung beauftragt.

Frage 2:

Können Sie ausschließen, dass die Entfernung einer Betriebsrätin aus dem Unternehmen im Zusammenhang mit ihrem Eintreten für ein Opfer sexueller Belästigung durch einen Ihrer SCHIG-Geschäftsführer steht?

Antwort:

Ja, kann ich ausschließen.

Fragen 4 und 9:

Welche Konsequenzen werden Sie als Eigentümerversorger setzen bzw. fordern, falls es vor dem Arbeits- und Sozialgericht zu einer Verurteilung wegen sexueller Belästigung kommt?

Werden Sie als gesetzlicher Vertreter der SCHIG mbH bei einem festgestellten Fehlverhalten Ihrer Geschäftsführung in diesem Zusammenhang Schritte unternehmen, damit im Hinblick auf die Abwicklung allfälliger Ansprüche der Geschäftsführer (Abfertigung, Betriebspension, Übernahme von Dienstautos durch die GF udgl.) weiterer Schaden vom Vermögen der Republik Österreich abgewandt wird?

Antwort:

Bis zum Beweis des Gegenteils vor einem allfälligen Verfahren des Arbeits- und Sozialgerichts gilt jedenfalls die Unschuldsvermutung. Dies ist unabhängig von der konkreten dienstlichen Funktion und Position einer Arbeitskraft auf alle Menschen in gleicher Art und Weise anzuwenden und gilt somit auch in diesem Fall für den Geschäftsführer der Schieneninfrastrukturdienstleistungsgesellschaft mbH.

Frage 5:

Die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes über den Kündigungsschutz von Betriebsräten gehören zum Grundwissen von Managern. Absolventen eines Studiums der Wirtschaftswissenschaften oder Juristen sind zumindest ein Mal in arbeitsrechtlichen Basics geprüft worden.

Können Sie bestätigen, dass Ihre SCHIG-Geschäftsführer über derartiges Grundwissen verfügen müssten? - Zumindest legen dies die damaligen „Ausschreibungen“ gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes nahe.

Antwort:

Zur Beantwortung dieser Frage übermittle ich Ihnen den Ausschreibungstext, mit dem der zum Zeitpunkt der Anfragestellung immer noch amtierende Geschäftsführer vom damaligen Bundesminister Dr. Caspar Einem im September 1997 bestellt wurde und den Ausschreibungstext jenes Geschäftsführers, den ich im Jahr 2005 bestellt habe (siehe Beilagen).

Fragen 6 und 7:

Falls es andere Gründe als Unwissenheit geben sollte, aufgrund deren Ihre SCHIG-Geschäftsführer die ungesetzliche Eliminierung eines Mitgliedes des Betriebsrates durchführten, welche können das sein?

Falls sich die Unwissenheit Ihrer SCHIG-Geschäftsführer in derart fundamentalen Dingen in einem Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes rächen sollte, welche Konsequenzen werden Sie im Hinblick auf die dadurch bewiesene Nichteinhaltung der „Ausschreibungen“ gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes durchsetzen?

Antwort:

Die Fragen 6 und 7 lassen außer Acht, dass es sich bei der behaupteten Kündigung einer Betriebsrätin um die einvernehmliche Auflösung eines Arbeitskräfteüberlassungsvertrages, abgeschlossen zwischen der SCHIG mbH und den ÖBB, handelt.

Frage 8 und 11:

Ist Ihnen bekannt, wie viel Geld Ihre SCHIG-Geschäftsführer für Gutachter und Berater ausgeben müssen, um ihre Wissenslücken zu schließen?

Wurden seitens des BMVIT seit Inkrafttretens des BundesbahnstrukturG 2003 die Repräsentationsspesen der SCHIG mbH überprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Rechts-, Prüfungs-, und Beratungskosten sowie die Repräsentationsspesen der SCHIG mbH werden laufend durch die von mir bestellten Aufsichtsräte in den Aufsichtsratssitzungen überprüft und liegen seit dem In-Kraft-Treten des BundesbahnstrukturG 2003 unter dem Planwert für 2005.

Frage 10:

Gemäß gesetzlichem Auftrag oblag bereits in der Vergangenheit der SCHIG generell die Prüfung der ÖBB-Infrastruktur im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Effizienz des Mitteleinsatzes, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Angemessenheit und Sinnhaftigkeit von angewandten Maßnahmen. Insbesondere aufgrund des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 obliegt der SCHIG auch die Prüfung der Abwicklung des Rahmenplanes und der Durchführung der Zuschussverträge und der gemeinwirtschaftlichen Leistungen für das BMVIT.

Welche Prüfberichte wurden in diesem Zusammenhang überhaupt von der SCHIG erstellt und welche Mängel wurden dabei festgestellt, wurde die Beseitigung der Mängel veranlasst und welche Maßnahmen wurden zur Beseitigung der Mängel getroffen? Für den Fall, dass keine Veranlassungen getroffen wurden, geben Sie die Gründe bekannt.

Antwort:

Die SCHIG mbH hatte schon vor dem Bundesbahnstrukturgesetz 2003 per Gesetz den Auftrag, eine Mittelverwendungskontrolle durchzuführen; eine Kontrolltätigkeit über Projekte, welche am Verordnungsweg durch den jeweiligen Bundesminister für Verkehr veranlasst wurde. Dabei war es jedoch nicht die Aufgabe der SCHIG mbH, den Nutzen von Maßnahmen und Vorhaben zu erheben oder zu bewerten, sondern die ordnungsgemäße Verwendung der eingesetzten Mittel zu prüfen. Mit dem Bundesbahnstrukturgesetz 2003 traten

neue Regelungen in Kraft. Gemäß § 45 Ziffer 1.-3. Bundesbahnstrukturgesetz 2003 kommen der Schieneninfrastrukturdienstleistungsgesellschaft mbH folgende Aufgaben zu:

1. die Einhaltung der von der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG übernommenen vertraglichen Verpflichtungen für die Bereitstellung der Schieneninfrastruktur zu überwachen,
2. die Einhaltung des Rahmenplanes für die Planung und den Bau von Schieneninfrastrukturvorhaben zu überwachen und
3. die finanzielle Abwicklung der Zuschussverträge zu besorgen.

Von der Schieneninfrastrukturdienstleistungsgesellschaft mbH wurden unter anderem folgende Prüfschwerpunkte abgewickelt:

- Bf-Offensive Floridsdorf, Linz, Graz u. Innsbruck – Errichtungskosten u. Trennungsrechnung
- Terminals (St. Michael, Wels und Hall) – Errichtungskosten u. Trennungsrechnung
- Grundstückseinlösen an der Westbahn – Einlösepreise, gutachterliche Tätigkeit, Wirtschaftlichkeit u. Sparsamkeit
- Lainzer Tunnel – Kostenprognosen, Errichtungskosten, Kostenrisiken, Einsparungspotentiale
- Reinvestitionen 1. – 9. ÖBB-Ü-VO – Ausnutzungsgrade, Gründe für Abweichungen
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen der ÖBB, Kosten-Nutzen-Analyse, Volkswirtschaftliche-Nutzen-Analyse
- Begleitende Kontrolle BEG – Qualität, Termine, Kosten
- Grundeinlösen beim Ausbau des Unterinntals – Einlösepreise, gutachterliche Tätigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Begleitende Kontrolle bei Grundstückseinlösen an der Koralmbahn und der Südbahn – Einlösepreise, gutachterliche Tätigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Statusbericht Koralmbahn – Etappierungsmöglichkeiten, Kostenschätzungen
- Kleinere Prüfungen von Investitionen im Rahmen des Förderwesens des BMVIT

Der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH ist es als Tochter des Bundes nicht möglich, in die operativen Geschäfte der Gesellschaften/ÖBB oder gar des Bundes einzugreifen. Alle Erkenntnisse der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH münden daher in Empfehlungen, deren Umsetzung von der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH nicht beeinflussbar ist. Vom BMVIT wurden Empfehlungen zur Einsparung beispielsweise bei den Projekten Lainzer Tunnel und Unterinntal (z.B.: Reduktion von Nischen in den Tunnels, Überarbeitung des Erhaltungskonzeptes) sowie neue Überlegungen bei der Bewertung und Begutachtung von Grundstückseinlösen gemeinsam mit den ÖBB umgesetzt, die nicht nur kostenmindernde Auswirkungen auf die untersuchten, sondern auch auf andere Projekte haben.

Mit freundlichen Grüßen



Beilagen



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-90.342/0008-BTM/2005

Schieneinfrastrukturdienstleistungs-Gesellschaft m.b.H.

Gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. Nr.26/1998, erfolgt die folgende

**Öffentliche Ausschreibung
der Funktion eines
Geschäftsführers der
Schieneinfrastrukturdienstleistungs-Gesellschaft m.b.H.**

Hauptaufgaben der Schieneinfrastrukturdienstleistungs-Gesellschaft m.b.H. sind:

- Abschluss von PPP-Verträgen sowie die Abwicklung der damit verbundenen Projekte
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen gemäß § 42 Bundesbahngesetz und der sechsjährigen Rahmenplanung gemäß 43 Bundesbahngesetz
- Besorgung aller Geschäfte und Tätigkeiten, die der diskriminierungsfreien Entwicklung und Verbesserung des Eisenbahnwesens sowie neuer Eisenbahntechnologien auf dem Schienennetz dienen.
- Geschäftsführung der Sachverständigenkommission gemäß § 48 Abs. 4 EisbG 1957
- Kontrolle von Förderungsprojekten

Die Ausschreibung richtet sich gleichermaßen an Damen und Herren.

Voraussetzungen für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion sind:

- Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft
- Erfahrungen im Bereich des Eisenbahnwesens (fundierte Kenntnisse der EU-Normen auf dem Verkehrssektor, insbesondere im Bereich der Eisenbahnliberalisierung)
- Grundlegende Kenntnisse des Bundesbahngesetzes 2003 und der Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen Österreichs
- Erfahrung im Bereich Controlling und Rechnungswesen
- Praktische Erfahrungen bei Planung und Realisierung von Verkehrsprojekten im Eisenbahnbereich sowie bei Ausschreibungen nach dem Bundesvergabegesetz
- Koordinationsfähigkeit, besondere Eignung zur Menschenführung und zur Teamarbeit
- Innovationsbereitschaft, Organisationstalent und Entscheidungsfreudigkeit
- Gute Fremdsprachenkenntnisse

Sollten Sie diesem Anforderungsprofil entsprechen, werden Sie ersucht, Ihre ausreichend informative Bewerbung samt den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse sowie Tätigkeitsnachweise und Referenzen) bis längstens einen Monat nach Veröffentlichung dieses Inserates mit dem Hinweis „Bewerbung“ an MR Rudolf Chrudina, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, zu richten.

Wien, am 12. Dezember 2005

Für den Bundesminister:

MR Rudolf CHRUDINA

Richtigstellung vom 14. März 1997

IMMO-BANK

Aktiengesellschaft, Wien
Wandelschuldverschreibungen
Wertpapier-Kenn-Nummer 016330

Bezugsaufforderung

Tranche 2: Festverzinsten Tranche Kenn-Nr. 016341

Bekanntmachung

Exportfinanzierungsverfahren Kontrollbank

Die Oesterreichische Kontrollbank AG teilt mit, daß der variable Verzinsungssatz in dem von ihr betreuten Exportfinanzierungsverfahren mit Wirkung vom 1. April 1997 für das 2. Quartal 1997 mit 4,25% p. a. festgesetzt wird.

OESTERREICHISCHE KONTROLLBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Der Vorstand 3892

Bekanntmachung

Raiffeisen-Floater 1987-2007

(Fundierte Raiffeisenanleihe mit variabler Verzinsung) der

RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

Wertpapier-Kennnummer: 028.030

Der Zinssatz für die Periode vom 25. März 1997 bis einschließlich 24. März 1998 wurde gemäß den Anleihebedingungen mit

4% p. a.

festgesetzt. Wien, im März 1997

RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT 4143

Bekanntmachung

Raiffeisen-Geldmarkt-Floater 1996-2006/11

der RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

Wertpapier-Kennnummer: 028.287

Der Zinssatz für die Periode vom 17. März 1997 bis einschließlich 17. September 1997 wurde gemäß den Anleihebedingungen mit

3 1/2% p. a.

festgesetzt.

Am 18. September 1997 sind Zinsen im Betrag von S 182,08,- je Stück à Nom. S 10.000,- fällig.

Wien, im März 1997

RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT 4142

Bekanntmachung

NÖ Raiffeisen-Obligationen 1994-2004/1

variable Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen der

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Wertpapier-Kennnummer: 017.686

Der Zinssatz für die Periode vom 17. März 1997 bis einschließlich 16. März 1998 wurde gemäß den Anleihebedingungen mit

5% p. a.

festgesetzt.

Wien, im März 1997 4075

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Vergabebekanntmachung Kraftfahrzeuge

Die KELAG - Kärntner Elektrizitäts-AG schreibt die Lieferung von 72 Nutzfahrzeugen für den firmeneigenen Fahrzeugpark zur Vergabe aus. Die Teilnahmebedingungen wurden im „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“, Ausgabe S 48 vom 8. März 1997, bekanntgemacht. Schlußtermin für den Eingang der Teilnahmeanträge ist der 3. April 1997. Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 28. Februar 1997.

Interessierte Unternehmungen werden gebeten, den Wortlaut der Veröffentlichung über folgende Adresse anzufordern:

KELAG - Kärntner Elektrizitäts-AG Stabsabteilung Logistik und Einkauf A-9020 Klagenfurt Arnulfplatz 2 Tel. 0 46 3/525-14 96, Fax: 0 46 3/525-16 03. 4078

Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekbanken

Verlosungsbekanntmachung

Bei der am 12. März 1997 unter Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen stattgefundenen planmäßigen Verlosung unserer nachstehend angeführten Kommunalbriefe wurden folgende Serien gezogen.

Tilgungstermin 1. Juni 1997

8% Kommunalbriefe Reihe 17/1978-1996 Kenn-Nr. 013917, Serie L

7,75% Kommunalbriefe Reihe 46/1982-1997 Kenn-Nr. 013946, Serie D

7,75% Kommunalbriefe Reihe 53/1983-1998 Kenn-Nr. 013983, Serie I

Tilgungstermin 1. Juli 1997

8% Kommunalbriefe Reihe 26/1978-1999 Kenn-Nr. 013926, Serie G

8% Kommunalbriefe Reihe 59/1984-1999 Kenn-Nr. 013959, Serie N

7,25% Kommunalbriefe Reihe 78/1984-2001 Kenn-Nr. 013970, Serie M

7% Kommunalbriefe Reihe 74/1987-2002 Kenn-Nr. 013974, Serie I

6,50% Kommunalbriefe Reihe 76/1987-2002 Kenn-Nr. 013976, Serie B

Die Einlösung der verlostten Kommunalbriefe erfolgt zum Nennbetrag ab Fälligkeit bei allen Landes-Hypothekbanken bzw. durch das depotführende Kreditinstitut.

Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekbanken 4045

VORARLBERGER VOLKSBANK

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Bekanntmachung

Der Vorstand der Vorarlberger Volksbank reg. Gen. m. b. H. gibt entsprechend § 78 Börsengesetz bekannt, daß der Jahresbeschluß 1996 samt Anhang und Lagebericht bei der Hauptanstalt der Vorarlberger Volksbank reg. Gen. m. b. H., 8830 Rankweil, Ringstraße 27, erhältlich ist und in allen Geschäftsstellen der Vorarlberger Volksbank reg. Gen. m. b. H. aufliegt. 4070

AUSTRO-BAVARIA Investment AG

(AB) Bekanntmachung

ABI Global Bond Fonds Wertpapier-Kennnummer 91078

Für das 5. Rechnungsjahr vom 1.2.1996 bis 31.1.1997 wurden auf jeden Mitgliedsanteil am ABI Global Bond Fonds

ATS 70,-

ab 14.1997 (Etag 14.1997) gegen Verrechnung des Ertragszuschusses Nr. 5 ausgeschüttet. Bei Mitgliedsanteilen mit Optionsanleihe wird vermindert sich der Auszahlungsbetrag um den KESV-Anteil von ATS 13,62 bei Mitgliedsanteilen ohne Optionsanleihe um den KESV-Anteil von ATS 13,60. Die Ausschüttung wird den Anteilhabern von den Zahlstellen der Fonds, allen Geschäftsstellen der Schoellerbank AG bzw. von den depotführenden Banken gutgeschrieben.

In der Zeit vom 14.1997 bis 30.5.1997 wird den Anlegern ein Wiederanlageguthaben von 1,5% eingeräumt. Der Wiederanlageguthaben wird vom Ausgabepreis des jeweiligen Ankaufstages in Abzug gebracht. Wien, im März 1997

Der Vorstand



Magistratsabteilung VI Technische Infrastrukturverwaltung Amt für Grünanlagen

Zl. VI-1616/1997

Offene Ausschreibung

für Firmen, die über die Berechtigung zur Ausübung des Bewachungsgewerbes verfügen

Ausschreibende Stelle: Stadtmagistrat Innsbruck, Abteilung VI, Grünanlagen, 6020 Innsbruck, Trientgasse 13.

Gegenstand: Ausschreibung von Leistungen über die Parkaufsicht in städtischen Grünflächen.

Ausschreibungsunterlagen: Diese können ab sofort bei der ausschreibenden Stelle, Amt für Grünanlagen, gegen ein Entgelt von S 300,- angefordert oder behoben werden. Allfällige Informationen darüber können unter Telefonnummer 0 51 2/34 55 75/Klappe 150 oder Klappe 152, eingeholt werden.

Abgabetermin: Die Angebote müssen in einem Kuvert verschlossen und firmenmäßig gezeichnet beim Stadtmagistrat Innsbruck, Abteilung VI, Fallmerayerstraße 1 (Zimmernr. 403) bis längstens Mittwoch, 26. März 1997, 11 Uhr, eingelangt sein. Später eingehende Offerte können, auch wenn das Datum des Poststempels vor diesem Termin liegt, nicht mehr berücksichtigt werden.

Angebotsöffnung: Diese findet am Mittwoch, 26. März 1997, 11.15 Uhr, im Rathaus, Fallmerayerstraße 1, auf Zimmer 416 statt.

Innsbruck, am 11. März 1997

Magistratsabteilung VI 3907



Ausschreibung der zweiten Geschäftsführerposition bei der SchifG m. b. H.

Bei der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft m. b. H. (SchifG m. b. H.), die auf Grund des Artikels 94 des Struktur-Anpassungsgesetzes 1996 geschaffen wurde, gelangt die Position einer zweiten Geschäftsführer(in) zur Ausschreibung.

Bewerber(Innen) sollen über Kenntnisse und Erfahrungen in folgenden Bereichen verfügen:

- Aufnahme von Anleihen, Krediten, Darlehen und sonstigen Kreditoperationen, Abwicklung des Liquiditäts-, (Zins-) Risiko- und Cashmanagements; Projektfinanzierung und entsprechendes Controlling, Erfahrungen bei der Abwicklung von PPP-Projektfinanzierungen.

Überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Flexibilität werden vorausgesetzt.

Sollten Sie diesem Anforderungsprofil entsprechen, werden Sie ersucht, Ihr Bewerbungsschreiben mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens einen Monat nach Erscheinen dieses Inserates an den Aufsichtsrat der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft m. b. H., zu Händen des Vorsitzenden Dr. Gerhard Gürtlich per Adresse Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft m. b. H., 1120 Wien, Vivenotgasse 10, zu richten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Gürtlich 4043

Stadt Wörgl



Offenes Verfahren

betreffend des Fensteraustausches und Montage von Sonnenschutzrolläden am Gebäude der Hauptschule I Wörgl

Gegenstand der Ausschreibung: Instandsetzung eines Kastenfensteres in Holzausführung in den Originalzustand sowie Ausbau der bestehenden Holzfenster und Lieferung und Montage neuer Fenster in Holz (75 Stück) mit Einbau von Sonnenschutzrolläden (30 Stück) am Gebäude der Hauptschule I der Stadtgemeinde Wörgl.

Bauzeit: Juli 1997 bis August 1997

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nachweisbar nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Angebotsunterlagen: Diese können ab Mittwoch, den 12.3.1997, beim Stadtbauamt Wörgl, Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl, Zimmer 22, bezogen werden. Die Kosten für die Ausschreibungsunterlagen betragen öS 150,- (incl. 20 % Mwst.) und sind mittels beglegtem Erlagschein vor Anbotsabgabe einzuzahlen.

Angebotsabgabe: im Stadtbauamt Wörgl, Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl, Zimmer 7, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift »Fenstertausch HS I« bis spätestens Freitag, den 11.4.1997, 10.00 Uhr. Die Angebotsöffnung erfolgt um 10.30 Uhr im Stadtbauamt Wörgl, Bahnhofstraße 15, Zimmer 22.

Der Bürgermeister Fritz Atzl

Erscheinungsort: Wien, Verlagspostamt: 1020

NEUERSCHEINUNG • NEUERSCHEINUNG • NEUERSCHEINUNG

Maslika Husa

Sozialversicherungspflicht für Werkverträge



Verlag Österreich

- „Freie“ Dienstnehmer
- Dienstnehmerähnlich Beschäftigte
- Beginn und Ende der Pflichtversicherung
- Melderecht
- Beitrags- und Leistungsrecht
- Rechtsschutz

ISBN 3-7046-1035-6 112 Seiten, broschiert, öS 348,-

Verlag Österreich

Juristische Literatur

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI AG

1020 Wien, Postfach 120 Tel.: (01) 797 89-295. Fax: (01) 797 89-589